Hochschule der Bildenden Künste Saar

Vertrag für ein studienbegleitendes Praktikum (Praxissemester)



Gemäß §7 Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) (RahmenO)

zwischen

Hochschule der Bildenden Künste Saar, Keplerstr. 3–5, 66117 Saarbrücken (HBKsaar), nachfolgend Hochschule genannt
und
Name, Vorname
geb. am
wohnhaft
Matrikelnummer
nachfolgend Studierende/Studierender genannt
sowie
Firmen-/Agentur-/Betriebsname, Anschrift, Ansprechpartner
nachfolgend Praktikumsstelle genannt.
§1 Allgemeines Die/Der Studierende absolviert im Sommer-/Wintersemester
in der Zeit vom bis das in der Rahmenordnung
gemäß §7 empfohlene Praktikumssemester im Studiengang
Die Dauer des Praktikumssemesters soll mindestens drei Monate betragen

§2 Pflichten der Vertragspartner*innen

(§7 Abs.3 RahmenO).

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 - · die Studierende/den Studierenden im o.g. Zeitraum im Hinblick auf Ausrichtung und Inhalte des Studiengangs auszubilden,
 - · den von der/dem Studierenden zu erstellenden Projektbericht gegenzuzeichnen und
 - · ein Praktikumszeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt, Leistungen und Projektangaben des Praktikums bezieht.

Hochschule der Bildenden Künste Saar





- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich,
 - · die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - · die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - · den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutzordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - · ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen,
 - fristgerecht einen Projektbericht zu erstellen, aus dem Dauer,
 Praktikumsinhalt und Arbeitsergebnisse der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - nach Beendigung des Praktikums und der Vorlage des Projektberichtes die Arbeitsergebnisse hochschulöffentlich zu präsentieren.

§3 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung kann zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden ohne Beteiligung der Hochschule frei vereinbart werden.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Der/Die Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII).
- (2) Für Studierende, die ein in der Rahmenordnung empfohlenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.
- (3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche Unfallversicherung gegeben. Die Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.

§ 5 Auflösung des Vertrages

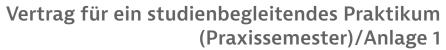
Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin/Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Hochschule	Studierende/Studierender	Praktikumsstelle
nocliscitule	Studierende/Studierender	Piaktikumsstelle

Hochschule der Bildenden Künste Saar





Anlage 1

Auszug aus der Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 18. Dezember 2020

§ 7 Praxissemester

- (1) Im Hauptstudium kann in allen grundständigen Studiengängen ein Semester als Praxissemester außerhalb der Hochschule abgeleistet werden, wenn die vorgesehenen Leistungen bzw. Tätigkeiten den Leistungen eines Semesters im Hauptstudium entsprechen. Der Antrag für das Praxissemester muss vorher an den Zentralen Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium sowie der Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Hochschule der Bildenden Künste Saar, dem Praxisbetrieb und der Studierenden/dem Studierenden.
- (3) Der Umfang des Praktikums sollte mindestens drei Monate betragen.
- (4) Die fachliche Betreuung erfolgt durch den jeweiligen Praxisbetrieb.
- (5) Nach Abschluss des Praxissemesters und Vorlage eines Projektberichts werden die Arbeitsergebnisse vom Zentralen Prüfungsausschuss in einer hochschulöffentlichen Präsentation bewertet. Mit der Anerkennung der Leistungen aus dem Praxissemester sind alle Studienleistungen erfüllt, die im Hauptstudium in dem entsprechenden Praxismodul erbracht werden müssen.